

## **BaFin / Deutsche Bundesbank**

### **Fachgremium Eigenmittel**

#### **Ergebnisprotokoll der 26. ordentlichen Sitzung des Fachgremiums am 24. Mai 2023**

Die 26. Sitzung des Fachgremiums fand als Telefon-/Videokonferenz statt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden besprochen:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Nachlese zu EBA Q&A 2018\_4085: "Timing of recognition of year-end profits in CET1 for the purpose of COREP reporting and Pillar 3 disclosure" – Weitere Klarstellungen zur Kommunikation vom 06.12.2021 (Anlage: Positionspapier der Aufsicht)
- TOP 3 Erwartungshaltung der Aufsicht, dass Musterbedingungen für die Emission von Kapitalinstrumenten fortlaufend an den sich ändernden Gesetzestext angepasst werden.
- TOP 4 Verschiedenes, u. a. Auslegungsentscheidungen
  - a. Kommunikation der Auslegungsentscheidung der BaFin zur Berechnung des Anfangskapitals
  - b. CRR-konforme Ausgestaltung der Möglichkeit, Sachausschüttungen zu beschließen (Art. 73 CRR)
  - c. EBA Q&A 2021\_6257 zum Ankauf von Kreditforderungen
  - d. Indirekte Finanzierung, Art. 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 (in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/827 vom 11.10.2022)
  - e. Erlaubnis Antrag gem. Art. 32d Abs. 1 lit. i) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 (in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/827 vom 11.10.2022) in Verbindung mit Art. 78a CRR
- TOP 5 Updates
  - a. EBA "Merged AT1-Tier 2-TLAC/MREL-Report"
  - b. RTS on Own Funds and Eligible Liabilities
  - c. Aktueller Sachstand zu den Arbeiten des Baseler Ausschusses zur Evaluierung der Eigenmittelvorschriften, insbesondere mögliche Diskussionen zum AT1
  - d. EBA stocktake on the impact of interest rates hikes on the prudential value of own funds and TLAC/MREL instruments
  - e. Definition des „ancillary services undertaking“ in Art. 4 (1) (18) CRR 3, insbesondere Behandlung von SSPEs und Bedeutung der Verweise auf „banking“

**TOP 2 Nachlese zu EBA Q&A 2018\_4085: "Timing of recognition of year-end profits in CET 1 for the purpose of COREP reporting and Pillar 3 disclosure" – Weitere Klarstellungen zur Kommunikation vom 06.12.2021 (Anlage: Positionspapier der Aufsicht)**

Eine Aufsichtsvertreterin erläuterte kurz die wesentlichen Inhalte des Positionspapiers der Aufsicht, das weitere Klarstellungen zur Aufsichtskommunikation vom 06.12.2021 zur Anwendung der EBA Q&A 2018\_4085 enthält und insbesondere konkretisiert, dass die „Feststellung des einbehaltenen Gewinns durch das zuständige Entscheidungsgremium“ nach Auslegung der deutschen Aufsicht erst mit Gewinnverwendungsbeschluss erfolgen kann.

Um eine zeitnahe Anrechnung von Jahresendgewinnen als CET1 zu erreichen, bestehe jedoch die Möglichkeit, einen Antrag entsprechend der Vorgaben nach Art. 26 Abs. 2 CRR zu stellen. Mit dem vorliegenden Positionspapier solle nun zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, dass dieser Antrag auch rückwirkend für weiter zurückliegende Meldestichtage gestellt werden kann, soweit hierdurch eine periodengerechte Gewinnzurechnung erfolgt. In derartigen Fällen seien, nach Zustimmung gemäß Art. 26 Abs. 2 CRR, bereits erfolgte Meldungen zu korrigieren.

Eine Institutsvertreterin merkte in diesem Zusammenhang an, dass die Formulierung im Gesetzestext unglücklich sei. So beziehe sich die CRR in Art. 26 Abs. 2 auf den „final profit and loss“, obwohl nach der mutmaßlichen ratio legis ein Bezug auf die „finale Dividende“ sinnvoller gewesen wäre. Der „final profit and loss“ stehe bereits bei der Feststellung des Jahresabschlusses fest, lediglich die „finale Dividende“ könne sich mit dem Gewinnverwendungsbeschluss noch ändern.

Die Aufsichtsvertreterin erläuterte, dass zur Auslegung des Art. 26 Abs. 2 CRR nicht ausschließlich dessen Wortlaut relevant sei, sondern auch sein Sinn und Zweck und die Systematik der gesetzlichen Vorschriften. In Art. 26 Abs. 2 CRR gehe es um die Anrechenbarkeit von Gewinnen „für die Zwecke von Absatz 1 lit. c“, also den Posten des harten Kernkapitals „einbehaltene Gewinne“. Die Vertreterin der Aufsicht verwies auf deren Definition in Art. 4 Abs. 1 Nr. 123 CRR, gemäß der es sich um (fortgeschriebene) Gewinne nach Zuweisung des endgültigen Ergebnisses handle. Auch aus Art. 2 des RTS on Own Funds and Eligible Liabilities, der eine vorgeschlagene Ausschüttung als abzuziehende „vorhersehbare Dividende“ einordne, lasse sich schließen, dass in diesem Stadium noch ein Antrag nach Art. 26 Abs. 2 CRR zur Gewinnanrechnung zu stellen sei.

Eine Verbandsvertreterin stellte mit Blick auf den Meldestichtag 31.03. und die entsprechende Meldefrist bis zum 11.05. die Frage, ob auf dieser Grundlage auf den Antrag nach Art. 26 Abs. 2 CRR bereits verzichtet werden könne, wenn die Hauptversammlung (inkl. Gewinnverwendungsbeschluss) zwar nach dem 31.03., aber noch vor Ablauf der Meldefrist erfolge.

Vertreterinnen der Aufsicht wiesen darauf hin, dass die EBA die Q&A 4085 als Wahlrecht ausgestaltet habe. Es bestehe somit das Wahlrecht zur stichtagsgleichen Anrechnung von Jahresendgewinnen, mit entsprechenden Korrekturmeldungen, oder alternativ zur Erfassung im Meldewesen zum dem Gewinnverwendungsbeschluss folgenden Meldestichtag. Sofern ein Institut wie in der vorgestellten Fallkonstellation den Gewinnverwendungsbeschluss vor dem 11.05. getroffen hat und den Gewinn bereits zum 31.03. anrechnen möchte, sei neben dem 31.03. auch der Stichtag 31.12. mit zu korrigieren.

### **TOP 3 Erwartungshaltung der Aufsicht, dass Musterbedingungen für die Emission von Kapitalinstrumenten fortlaufend an den sich ändernden Gesetzestext angepasst werden.**

Ein Aufsichtsvertreter berichtete von Beobachtungen der Aufsicht im Dialog mit Instituten und Verbänden. Demnach seien Musterbedingungen für die Emission von Kapitalinstrumenten nicht immer auf dem aktuellsten Stand und evtl. nicht immer CRR-konform gewesen. Die Aufsicht möchte daher an die Notwendigkeit fortlaufender Anpassungen an geänderte Gesetze erinnern. Auch die einschlägigen Empfehlungen der EBA sowie relevante EBA Q&As sollten in jede Überprüfung einbezogen werden. Kapitalinstrumente, deren Bedingungen nicht mehr CRR-konform sind, verlören gemäß Art. 30, 55 und 65 CRR automatisch und mit unmittelbarer Wirkung ihre Anrechenbarkeit.

Darüber hinaus unterstrich der Aufsichtsvertreter, dass es essentiell sei, dass auch die Rahmensatzungen von Sicherungseinrichtungen – sowie die auf diesen Satzungen aufbauenden, konkreten Stützungsverträge – keine Vorgaben enthielten, die im Widerspruch zur CRR stehen könnten. Beispielhaft wurden etwaige implizite oder explizite Vorgaben zur Notwendigkeit der Rückzahlung von Stützungsmitteln genannt. Solche Vorgaben seien immer dann problematisch, wenn es um die Überlassung von Kapital ginge, für das die CRR die *dauerhafte* Kapitalüberlassung als Anerkennungsvoraussetzung vorsähe. Die EBA schaue bei einer Überprüfung von Kapitalinstrumenten im Übrigen nicht nur auf die Bedingungen des einzelnen Instruments, sondern schließe gemäß Art. 79a CRR alle für das Kapitalinstrument geltenden Bestimmungen, also auch etwaige Stützungsverträge, einschließlich deren wirtschaftliche Auswirkungen in ihre Analyse ein. Sollte es noch Satzungen geben, die nicht vollständig im Einklang mit den Vorgaben der CRR stehen, sollten diese nun umgehend angepasst werden.

### **TOP 4 Verschiedenes, u. a. Auslegungsentscheidungen**

#### **a. Kommunikation der Auslegungsentscheidung der BaFin zur Berechnung des Anfangskapitals**

Ein Vertreter der Aufsicht erläuterte die verschiedenen Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem Mindestanfangskapital, dem ausreichenden Anfangskapital und den zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mitteln. Das Anfangskapital sei nach der üblichen Methodik der Eigenmittelkalkulation zu berechnen, d. h. vorgeschriebene Abzüge und Korrekturposten seien zu berücksichtigen, da sonst keine freie Verfügbarkeit des Anfangskapitals zur Deckung von Verlusten bestünde. Mit dem aktuellen § 33 KWG sei keine Änderung im Vergleich zur alten Rechtslage, etwa nach § 10 KWG a. F., beabsichtigt gewesen. Auch die Formulierungen der AnzV sprechen hierfür (Anfangskapital muss frei von Rechten Dritter sein und zur freien Verfügung stehen). Diese Auslegung werde sowohl für Zwecke der Erlaubniserteilung (§ 33 KWG) als auch für die Pflicht zum Erhalt im laufenden Geschäftsbetrieb (Art. 93 CRR) angewendet.

**b. CRR-konforme Ausgestaltung der Möglichkeit, Sachausschüttungen zu beschließen (Art. 73 CRR)**

Ein Vertreter der Aufsicht berichtete, dass die Aufsicht die Beobachtung mache - trotz der bereits über das Fachgremium in der Vergangenheit erfolgten diesbezüglichen Hinweise -, dass Satzungen in Bezug auf die Befugnis, Sachausschüttungen vorzunehmen, nach wie vor nicht immer CRR-konform ausgestaltet seien. Er erinnerte daher an Art. 73 CRR sowie Tz. 143 des EBA CET1 Reports 2021 und eine EZB-Empfehlung hierzu. Sofern die Satzung einen Passus enthalte, welcher Ausschüttungen in anderer Form als Bargeld oder Eigenmittelinstrumente ermögliche, solle sich das Erfordernis, vor dem Beschluss einer Sachausschüttung eine Erlaubnis der zuständigen Behörde einzuholen, in der Satzungsregelung wiederfinden. Andernfalls sei die Anrechnungsfähigkeit des entsprechenden Kapitalinstruments nicht gegeben.

**c. EBA Q&A 2021\_6257 zum Ankauf von Kreditforderungen**

Eine Institutsvertreterin teilte mit, dass [EBA Q&A 2021\\_6257](#) aus ihrer Sicht theoretisch enorme Kapitalauswirkungen haben könnte. Gemäß [EBA Q&A 2014\\_1530](#) seien SSPEs nicht als Finanzinstitute zu qualifizieren, da ihre Haupttätigkeit weder darin bestehe, Beteiligungen zu erwerben, noch eines oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) genannten Geschäfte zu betreiben. Der Tätigkeitskatalog in Anhang I der CRD schließe das „granting credits“ ein. Daraus könne man schlussfolgern, dass SSPEs kein „granting credits“ betreiben. Die Aussagen von [EBA Q&A 2021\\_6257](#) könnten jedoch nun als im Widerspruch dazu stehend verstanden werden. Im schlimmsten Fall könnte aus [EBA Q&A 2021\\_6257](#) eine Konsolidierungsnotwendigkeit für SSPEs abgeleitet werden.

Eine Vertreterin der Aufsicht erklärte, dass es von Seiten der deutschen Aufsicht nicht beabsichtigt sei, SSPEs auf Basis von [EBA Q&A 2021\\_6257](#) als Finanzinstitute zu klassifizieren und damit standardmäßig in die aufsichtsrechtliche Konsolidierung einzubeziehen. Vielmehr werde sich die Aufsicht bzgl. des Umgangs sowohl mit SSPEs als auch mit sonstigen SPVs im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung in ihrer Aufsichtspraxis bis auf Weiteres an der von der EBA im Feedback Table des [Final Draft RTS on methods of prudential consolidation under Article 18 of CRR](#)<sup>1</sup> formulierten Positionierung orientieren. Zudem sei gemäß den CRR III-Entwürfen des Rates, die derzeit im Rahmen des Trilogs diskutiert würden, für die Zukunft eine explizite definitorische Ausnahme von SSPEs aus dem Finanzinstitutsbegriff vorgesehen. Sollten sich die Ratsvorschläge an dieser Stelle durchsetzen, würde hiermit weitere Rechtssicherheit geschaffen.

[Anmerkung im Nachgang der Sitzung: Der im Dezember 2023 veröffentlichte und vom AStV beschlossene Text zur CRR III sieht in Art. 4 (1) (26) ebenfalls vor, dass SSPEs keine „financial institutions“ sein können:

*“(26) “financial institution” means an undertaking that meets both of the following conditions:  
(a) the undertaking is not an institution, a pure industrial holding company, an SSPE, or an insurance holding company or a mixed- activity insurance holding company as defined in Article 212(1), point (f) and (g), respectively, of Directive 2009/138/EC, except where a mixed- activity insurance holding company has a subsidiary institution;  
(b) the undertaking fulfils any of the following conditions: (...).]*

---

<sup>1</sup> Vgl. dort S. 39-40.

**d. Indirekte Finanzierung, Art. 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 (in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/827 vom 11.10.2022)**

Ein Aufsichtsvertreter erläuterte zu den Fragen der DK bzgl. indirekter Finanzierung, dass die nunmehr im neuen Art. 9 Abs. 2a DelVO (EU) Nr. 241/2014 (RTS on Own Funds and Eligible Liabilities) verwendete Formulierung nicht neu sei, sondern dem bereits seit 2014 in Art. 8 Abs. 3 des RTS verwendeten Wortlaut entspreche und es auch zu diesem bisher keine harmonisierte Auslegung gegeben habe. Die EBA habe Q&As mit der Begründung zurückgewiesen, dass dies fallspezifisch betrachtet werden solle. Es gebe auch keine nationalen Leitfäden.

Hintergrund der Einführung des neuen Art. 9 Abs. 2a, also des Begriffs der „gruppeninternen Kreislauffinanzierung“, sei, dass die im RTS spezifizierten Vorschriften zur indirekten Finanzierung über die CRR-Anrechnungskriterien von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Art. 72b Abs. 2 lit. c CRR) nun auch im Abwicklungsbereich zur Anwendung kämen. Mithin sei sicherzustellen gewesen, dass eine belastbare Rechtsgrundlage besteht, um indirekte Finanzierungen innerhalb von Bankengruppen zu erfassen. Dies sei etwa mit Blick auf die Vorschriften für internes MREL und internes TLAC sowie für Bankengruppen, die über mehr als eine Abwicklungseinheit verfügen, essentiell. Folglich sei es mit der Überarbeitung des RTS zur Einführung des neuen Begriffs der gruppeninternen Kreislauffinanzierung gekommen. Dies sollte allerdings nicht zu substantiellen Änderungen für den Eigenmittelbereich führen. So sollten die in Art. 9 Abs. 2a lit. b des RTS normierten Schutzvorschriften beispielsweise verhindern, dass normale Intragruppentransaktionen unter den Begriff der indirekten Finanzierung fielen – es sei denn, die fragliche Finanzierung wäre gewährt worden, um Eigenmittelinstrumente zu erwerben. Der Wortlaut dieser Schutzvorschriften basiere ebenfalls auf den bereits aus Art. 8 Abs. 3 des RTS bekannten Formulierungen.

Zur Frage, welches Unternehmen der „Anleger“ sei, auf den in Art. 9 Abs. 2a lit. b ii) des RTS Bezug genommen wird, führte der Aufsichtsvertreter aus, dass es sich bei dem „Anleger“ um das in Art. 9 Abs. 2a lit. b Satz 1 erstgenannte Unternehmen („einem der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Unternehmen“), also das Unternehmen, das das Kapitalinstrument „kauft“, handle. Das in dem Satz zweitgenannte Unternehmen sei der Intermediär, der die Finanzierung weitergebe, also z. B. ein Tochterunternehmen des Instituts, das das Kapitalinstrument emittiert habe.

**e. Erlaubnisantrag gem. Art. 32d Abs. 1 lit. i der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 (in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/827 vom 11.10.2022) in Verbindung mit Art. 78a CRR**

Ein Vertreter der Aufsicht erläuterte, dass Art. 32d Abs. 1 lit. i des RTS die Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten betreffe und daher nicht in die Zuständigkeit des Fachgremiums Eigenmittel falle. Allerdings existiere eine wortgleiche Regelung für Eigenmittel in Art. 30 Abs. 1 UAbs. 1 lit. j des RTS, zu der Auskunft gegeben werden könne.

Hintergrund dieser Regelung in Art. 30 Abs. 1 UAbs. 1 lit. j des RTS sei es, eine Grundlage für eine möglichst umfassende Informationsbasis zur Beurteilung des Antrages zu schaffen, ggf. auch durch die pauschale Anforderung weiterer Unterlagen, und somit zu verdeutlichen, dass

die in Art. 30 Abs. 1 des RTS spezifizierte Liste der einzureichenden Unterlagen nicht notwendigerweise abschließend sei. Konkrete Planungen bzgl. weiterer Einreichungspflichten bestünden seitens der deutschen Aufsicht aber derzeit nicht.

Ein denkbarer Anwendungsfall könne beispielsweise im Fall einer vorherigen Erlaubnis die Information sein, in welchem Zeitraum das beantragende Institut die zu bescheidene Rückzahlungen plane. So könne der Geltungszeitraum der vorherigen Erlaubnis ggf. angepasst und auch für einen kürzeren Zeitraum als das nach Art. 28 Abs. 5 des RTS mögliche eine Jahr erteilt werden.

## **TOP 5 Updates**

### **a. EBA "Merged AT1-Tier 2-TLAC/MREL-Report"**

Eine Aufsichtsvertreterin erläuterte, dass die bisher separaten Berichte der EBA zum AT1-Monitoring (der auch Tier-2-Instrumente abdeckte) sowie zum TLAC/MREL-EL-Monitoring zusammengelagt worden seien, weil viele Anrechnungskriterien identisch oder zumindest ähnlich sind. Damit verbunden sei ein neuer Aufbau. In dem Bericht würden nun zunächst die gemeinsamen, dann die speziellen Anrechnungskriterien erläutert. Zudem gebe es ein Kapitel zum Follow-up in Bezug auf die "EBA Opinion on legacy instruments" sowie zu Emissionen mit ESG-Eigenschaften. Die in den vorherigen Berichten enthaltene Guidance solle allerdings nicht geändert werden oder wegfallen. Die Aufsichtsvertreterin informierte über die in den Report neu aufgenommenen Themen (TLAC MREL disqualification events, RAC Tier 2, alignment events, interest rate reset mechanisms, tap issuances, calls and non-calls sowie valuation of non-CET1 instruments) und über den Zeitplan zur Veröffentlichung.

### **b. RTS on Own Funds and Eligible Liabilities**

Ein Aufsichtsvertreter informierte über den Abschluss der seit 2019 laufenden Arbeiten zur Aktualisierung und Ergänzung des RTS on Own Funds (fortan: RTS on Own Funds and Eligible Liabilities), der mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2023/827) am 09.05.2023 nunmehr erfolgt sei.

Die Änderungen beruhten insbesondere auf den durch die Verordnung (EU) 2019/876 eingeführten Änderungen der Rechtslage, beträfen aber neben Detailänderungen zur Definition regulatorischer Eigenmittel primär die Integration von Regelungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Da die Einführung des Begriffs der „gruppeninternen Kreislauffinanzierung“ bereits unter TOP 4 besprochen wurde, wies der Vertreter der Aufsicht zum Bereich der Eigenmittel vordergründig auf die Änderungen hin, die bei der Beantragung der Reduzierung von Eigenmitteln nunmehr zu beachten sind:

- Zeitliche Befristung der Genehmigung (Art. 28 Abs. 5 RTS): Eine etwaige vorherige Erlaubnis ist nunmehr zeitlich auf maximal ein Jahr zu befristen.

- Inhaltliche Anforderungen an einen Antrag (Art. 30, 30a und 30b RTS): Der überarbeitete RTS enthält zudem eine ausführliche – wenn auch nicht abschließende – Liste an Informationen, die Institute im Rahmen eines Antrags zur Genehmigung der Verringerung von Eigenmitteln beizubringen haben. Bei Beantragung einer allgemeinen vorherigen Erlaubnis sind zusätzliche Informationen vorzulegen, um es der Aufsicht zu ermöglichen, die Einhaltung der in der CRR geregelten Höchstbeträge für die Genehmigung einer allgemeinen vorherigen Erlaubnis nachzuhalten. Soll eine bereits in der Vergangenheit genehmigte, allgemeine vorherige Erlaubnis lediglich verlängert werden (gleicher Betrag und gleiche Begründung), reduziert sich dagegen der Umfang der für die Beantragung notwendigen Informationen.
- Zeitpunkt der Beantragung (Art. 31 RTS): Eine Beantragung der Reduzierung von Eigenmitteln ist nunmehr grundsätzlich bereits vier Monate vorher notwendig, statt wie bislang drei Monate – außer bei Verlängerung einer bereits genehmigten, allgemeinen vorherigen Erlaubnis sowie weiterhin unter außergewöhnlichen Umständen auf Einzelfallbasis.

Mit Ausnahme der Änderungen zur zeitlichen Befristung der Genehmigung in Art. 28 Abs. 5 RTS gelten die Neuerungen erst für Anträge, die ab dem 09.05.2023 bei der Aufsicht eingegangen sind.

Auf Nachfrage teilte der Aufsichtsvertreter mit, dass es derzeit keine konkreten Absichten gebe, für die Übermittlung dieser Informationen Formatvorlagen einzuführen. Soweit im SSM entsprechende Formatvorlagen erstellt würden, könne man sich eventuell hieran orientieren.

#### **c. Aktueller Sachstand zu den Arbeiten des Baseler Ausschusses zur Evaluierung der Eigenmittelvorschriften, insbesondere mögliche Diskussionen zum AT1**

Vertreter der Aufsicht teilten mit, dass die Arbeiten hierzu noch nicht begonnen hätten und eine Mitteilung daher derzeit noch nicht möglich sei. Der BCBS Evaluierungsreport 2022 habe zwar auch das AT1-Kapital behandelt, die Evidenz habe aber noch nicht ausgereicht, um zu einem abschließenden Ergebnis zu gelangen. Mit dem Fall Credit Suisse lägen nun zusätzliche Informationen vor, die analysiert werden müssten. Für eine Diskussion über mögliche Schlüsse des Ausschusses sei es aber zu früh. Unabhängig von den im März 2023 zu beobachtenden Entwicklungen am Bankenmarkt evaluiere der Baseler Ausschuss fortlaufend die Auswirkungen sowie die Wirksamkeit seines Rahmenwerks. Dies könne auch dem BCBS work programme entnommen werden.

#### **d. EBA stocktake on the impact of interest rates hikes on the prudential value of own funds and TLAC/MREL instruments**

Eine Vertreterin der Aufsicht stellte das Thema kurz vor: Die EBA hatte u.a. aufgrund auffällig gewordener Unterschiede in den Bewertungsangaben eine repräsentative Bestandsabfrage bei verschiedenen Instituten der EU vorgenommen und damit eine Vielzahl von Informationen zu aktuellen Rechnungslegungs- und regulatorischen Meldewesenpraktiken sowie zu Hedgingstrategien und dem Einfluss der aktuellen Zins- und Wechselkursentwicklung auf die Bewertung von AT1-, Tier-2- sowie TLAC/MREL-Instrumenten erhoben.

Zwei Institutsvertreter(innen) und ein Verbandsvertreter wiesen auf aus Ihrer Sicht ungeklärte Sachverhalte hin. Zum Teil unterschieden sich dabei die jeweiligen Ansichten. Auf der einen

Seite wurde darauf hingewiesen, dass die EBA in ihrer Abfrage lediglich auf den Buchwert („carrying amount“) oder den Nominal- bzw. Nennwert („nominal value“) abstelle, nicht hingegen auf die effektive Kapitalaufbringung („fully paid up“). Auf der anderen Seite wurde vielmehr betont, dass lediglich im Rahmen der Folgebewertung die Bemessungsgrundlage für Tier-2-Instrumente in der CRR nicht eindeutig sei: Während Art. 63 von „fully paid up“ („voll eingezahlt“) spreche, normiere Art. 64 den „carrying amount“ („Buchwert“) als Bemessungsgrundlage.

Die Aufsichtsvertreterin wies in diesem Zusammenhang auf die (übergeordnete) CRR-Vorgabe hin, dass die Bewertung der Eigenmittel grundsätzlich auf dem geltenden Rechnungslegungsrahmen basiert.

Die Aufsichtsvertreterin wies zudem darauf hin, dass bislang seitens der EBA noch keine Schlussfolgerungen aus der Umfrage gezogen wurden. Auch sei beschlossen worden, zunächst lediglich zwei Aspekte aus der Umfrage im EBA „Merged AT1-Tier 2-TLAC/MREL-Report“ aufzunehmen. So werde seitens der Aufsicht erwartet, dass bestehende Wahlrechte nicht opportunistisch genutzt werden und keine Erwartungsbildung zur Nutzung des ersten Call Dates erfolge.

**e. Definition des „ancillary services undertaking“ in Art. 4 (1) (18) CRR 3, insbesondere Behandlung von SSPEs und Bedeutung der Verweise auf „banking“**

Eine Institutsvertreterin teilte mit, dass der unter TOP 4 c. schon angesprochene Vorschlag des Rates zur Neu-Definition des Finanzinstitutsbegriffs im Rahmen der CRR III (Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR III-Entwurf) dahingehend unklar sei, dass aus dem vom Rat vorgeschlagenen Rechtstext aufgrund eines fehlenden Kommas im Buchstaben a) im Zusammenhang mit der Ausnahme der MAHC aus der Finanzinstitutsdefinition nicht eindeutig hervorgehe, dass sich die nachfolgende Benennung der SSPEs nicht noch auf diese Ausnahme beziehe, sondern dass SSPEs dort als weitere ausgenommene Unternehmensart genannt würden.

Eine Vertreterin der Aufsicht bestätigte, dass es die Intention des Rates gewesen sei, SSPEs explizit aus der Definition der Finanzinstitute auszunehmen und dass in dem Textvorschlag der allgemeinen Ausrichtung des Rates tatsächlich ein Komma fehle.

[Anmerkung im Nachgang der Sitzung: Der im Dezember 2023 veröffentlichte und vom AStV beschlossene Text zur CRR III sieht in Art. 4 (1) (26) ebenfalls vor, dass SSPE keine „financial institutions“ sein können. Zudem ist durch eine Umformulierung nunmehr klargestellt, dass sich die Nennung der SSPEs nicht auf die Ausnahme der MAHC bezieht (s.o. TOP 4 c.).]

Bzgl. der Bedeutung des Verweises auf den Begriff des „banking“ in der in den CRR III-Entwürfen vorgeschlagenen Definition der Anbieter von Nebendienstleistungen (AvN) erklärte die Aufsichtsvertreterin, dass die Anknüpfung an den Begriff des „banking“ nicht neu, sondern lediglich aus Art. 89 CRR übernommen worden sei, wo bereits bisher Bezug auf diesen Begriff genommen werde. Im Rahmen des in Art. 4 Abs. 4 bzw. 5 der CRR III-Entwürfe von Rat und Parlament vorgesehenen EBA-Mandats zum Erlass von Leitlinien zur Auslegung der AvN-Definition werde die EBA sich auch mit der Auslegung dieser Begrifflichkeit beschäftigen müssen.



Die Institutsvertreterin erkundigte sich, ob man sich bei der Auslegung dieses Verweises in der vorgesehenen zukünftigen AvN-Definition ggf. an der Definition von „banking services and activities“ im Draft „EBA RTS on criteria for the identification of shadow banking entities under Article 394(4) of Regulation (EU) No 575/2013“ orientieren könne. Die Vertreterin der Aufsicht erklärte, dass die dortige Begriffsdefinition für andere Zwecke erfolgt sei. Es sei aktuell nicht vorhersehbar, ob die EBA eine ähnliche Auslegung auch für Zwecke der Abgrenzung des AvN-Begriffs für angemessen halten werde. Schließlich hätten die EBA-Arbeiten zur Auslegung der AvN-Definition noch nicht begonnen.